

SATZUNG

über die **Benutzung** der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)

in der Fassung der Änderungssatzung vom xxx, veröffentlicht in der Stadtzeitung vom xxxx
aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom xxxx

gültig ab dem 01. September 2025

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung
- § 2 Buchungszeiten und Gebühren
- § 3 Verwaltung
- § 4 Elternbeirat
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme
- § 7 Aufnahmekriterien
- § 8 Anmeldung und Entscheidung über die Aufnahme
- § 9 Betreuungsvertrag
- § 10 Besuchsregelung
- § 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 12 Haftung
- § 13 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 27.05.2005 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 08.06.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2018 (Amtsblatt vom 06.06.2018):

ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Stadt Fürth betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zu fördern. ²Ihr Besuch ist grundsätzlich freiwillig.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

- (3) ¹Die Stadt Fürth bietet als Trägerin von Kindertageseinrichtungen verschiedene Einrichtungsformen an, um den individuellen Bedarfen und besonderen Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht zu werden.

²Diese sind:

- a) „Kinderkrippen“ in der Regel für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
 - b) „Kindergärten“ in der Regel für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr, ausnahmsweise ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
 - c) „Horte“ in der Regel für schulpflichtige Kinder bis zum Ende der 4. Klasse und
 - d) „Häuser für Kinder“ (altersübergreifende Kindertageseinrichtungen mit Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Buchstaben a) bis c) benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption geführt werden). Sie verfolgen das Ziel einer durchgängigen, altersübergreifenden Betreuung.
- (4) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.

§ 2

Buchungszeiten und Gebühren

- (1) ¹Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
- a) In Kinderkrippen muss die Betreuungszeit mindestens 2-3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an mindestens drei Tagen pro Woche angemeldet sein.
 - b) In Regelkindergärten muss die Betreuungszeit mindestens 3-4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an fünf Tagen pro Woche angemeldet sein.
 - c) In Kinderhorten muss die Betreuungszeit mindestens 2-3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an vier Tagen pro Woche angemeldet sein.

²Darüber hinaus können weitere Betreuungszeiten gebucht werden. ³Die Buchung in Kinderhorten umfasst die Betreuung während der Schulzeiten sowie, gesondert ausgewiesen, während der Ferien. ⁴Bei freien Kapazitäten können auch Betreuungszeiten ausschließlich in Ferienzeiten gebucht werden. ⁵Näheres zu den Buchungszeiten bzw. deren Änderung sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

- (2) ¹Kurzzeitbuchungen für eine Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn in Horten können im Einzelfall als Ausnahme und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zugelassen werden. ²Dies dient der Überbrückung der Zeit bis zur ersten Schulstunde und ist unabhängig vom Hortkonzept. ³Die Regelung erstreckt sich nur auf Zeiten des regulären Schulbetriebs und soweit Regelkinder im Hort nicht zurückstehen müssen und dies zu keinen Personalmehrungen führt. ⁴Verpflegung wird in dieser Zeit nicht gereicht.

- (3) ¹Für jedes Kind werden obligatorisch Getränke gereicht, die Kosten hierfür sind mit Entrichtung der Betreuungsgebühr abgegolten. ²Als kostenpflichtige Zusatzleistung wird täglich eine Hauptmahlzeit (Mittagessen) angeboten, die nur pauschal pro Monat, nicht für Einzeltage, gebucht werden kann. ³Das Verpflegungsangebot orientiert sich an den Richtlinien der Stadt Fürth, insbesondere hinsichtlich Vergabe- und Nachhaltigkeitskriterien. ⁴Die Ausgestaltung des Verpflegungsangebots vor Ort obliegt der einzelnen Kindertageseinrichtung im Rahmen der pädagogischen Konzeption unter Beteiligung des Elternbeirats. ⁵Höhe und Umfang des Verpflegungsgeldes werden in der Gebührensatzung geregelt.

§ 3 Verwaltung

Die Kindertageseinrichtungen werden vom Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztags-schule verwaltet.

§ 4 Elternbeirat

- (1) ¹In allen Kindertageseinrichtungen ist gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, den die Personensorgeberechtigten wählen. ²Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zu hören.
- (2) Der Elternbeirat hat einmal jährlich gegenüber den Erziehungsberechtigten und dem Träger einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (3) Vom Elternbeirat ohne konkrete Zweckbestimmung eingesammelte Spenden werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) ¹Kinderkrippen, Kindergärten und Häuser für Kinder sind montags bis freitags in der Regel täglich bis zu zehn Stunden und insgesamt wöchentlich bis zu 50 Stunden geöffnet mit Ausnahme der eingruppigen Einrichtungen. ²Kinderhorte, auch an Förderzentren sind in der Regel montags bis freitags maximal 40 Stunden wöchentlich geöffnet und an Schultagen von 8 Uhr bis 11 Uhr geschlossen. ³Während der Schulferien sind die Kinderhorte durchgehend in der Regel 50 Stunden wöchentlich geöffnet. ⁴An Wochenenden und Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (2) ¹Kindertageseinrichtungen sind während der Sommerferien bis zu drei Wochen, i.d.R. zwischen Heiligabend und Neujahr, am Faschingsdienstag sowie am Familiendienstag der St.-Michaelis-Kirchweih ab 12:00 Uhr oder ganztägig, sowie am Tag der Personalversammlung ab 14:00 Uhr oder ganztägig geschlossen. ²Hinzu kommen weitere Schließtage, z.B. bis zu fünf Team-Tage, die wie alle anderen Schließtage terminlich mit dem Elternbeirat abgestimmt werden. ³Die Schließungszeit darf 30 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreiten. ⁴Über darüber hinaus gehende außerplanmäßige Schließtage entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung nach Befragung der Personensorgeberechtigten. ⁵Im Bedarfsfall wird eine Betreuung in einer Notgruppe oder in einer anderen Einrichtung angeboten.

- (3) Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden von der Einrichtungsleitung nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn eines jeden Betriebsjahres (§ 1 Abs. 4) festgelegt.

AUFNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 6

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung entscheidet das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule, vertreten durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze sowie den §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Für die jeweilige Einrichtungsart gilt:
- a) **Kinderkrippe**
Das Angebot richtet sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren. In der Regel erfolgt die Aufnahme frühestens mit Vollendung des ersten Lebensjahres.
 - b) **Kindergarten**
Das Angebot richtet sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Eine Aufnahme von Kindern unter 2 ½ Jahren ist nicht möglich.
 - c) **Kinderhort**
Das Angebot richtet sich überwiegend an Grundschulkinder. Bei freien Plätzen können auch Kinder bis zum Abschluss der 6. Klasse im Hort betreut werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes und die Betriebserlaubnis der Einrichtung dies zulassen.
- (3) ¹Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres (§1 Abs. 4). ²Im Rahmen der Eingewöhnung und bei freiwerdenden Plätzen kann eine unterjährige Aufnahme erfolgen.
- (4) Für alle Kindertageseinrichtungen gilt, dass zunächst Kinder aufgenommen werden, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.
- (5) Kinder mit einer (drohenden) Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine gegebenenfalls notwendige therapeutische Versorgung und die notwendige Personalausstattung sichergestellt sind.
- (6) Die Kindertageseinrichtungen wirken auf eine bestmögliche Heterogenität, insbesondere im Hinblick auf die Altersmischung und Geschlechterverteilung der zu betreuenden Kinder hin.
- (7) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einrichtung ist der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes bzw. eine Immunität des Kindes gegen Masern gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der aktuell geltenden Fassung. ²Alternativ kann auch ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt werden, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Impfung besteht. ³Der ausreichende Impfschutz muss über die gesamte Dauer der Betreuung in der Einrichtung sichergestellt sein. ⁴Näheres regelt der Betreuungsvertrag gemäß § 9.

§ 7 Aufnahmekriterien

Ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in einer städtischen Kindertageseinrichtung höher als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in dieser Einrichtung nach den folgenden Kriterien:

- a) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind vorrangig für Kinder bestimmt, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Fürth haben. ²In Kinderhorten werden darüber hinaus Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Einzugsbereich der Einrichtung (Schulsprengel) haben, bevorzugt aufgenommen.
- b) Vollendet das Kind spätestens am 30. September des Aufnahmejahres das fünfte Lebensjahr und wurde bisher nicht in einer Einrichtung betreut, hat es Vorrang gegenüber jüngeren Kindern.
- c) Besucht mindestens ein Geschwisterkind des aufzunehmenden Kindes bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung und auch noch im kommenden Betreuungsjahr die Einrichtung, wird das Kind bevorzugt aufgenommen.

§ 8 Anmeldung und Entscheidung über die Aufnahme

- (1) ¹Die Anmeldung erfolgt über die von der Stadt Fürth bereitgestellte Online-Anwendung „Little Bird“. ²Vor einer verbindlichen Zusage durch die Kindertageseinrichtung muss ein persönlicher Kontakt von Personensorgeberechtigten und Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung im Beisein des Kindes erfolgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden über die Entscheidung hinsichtlich der Aufnahme elektronisch nach Ablauf der Antragsfrist durch die Kindertageseinrichtung verständigt.

§ 9 Betreuungsvertrag

- (1) ¹Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in den Kindertageseinrichtungen werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag, einem Vertrag zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und in den Einrichtungskonzeptionen geregelt. ²Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. ²Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

BENUTZUNGSREGELUNGEN

§ 10 Besuchsregelung

Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten.

§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet für Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 automatisch
 - a) in „Kinderkrippen“, wenn das Kind im August drei Jahre alt ist,
 - b) in „Kindergärten“ mit dem Übertritt in die Grundschule,
 - c) in „Horten“ mit der Beendigung der 4. Klasse und
 - d) in „Häusern für Kinder“ je nach Betreuungsform analog zu den Kriterien der Buchstaben a) bis c). Für die etwaig darauffolgende Betreuung gem. §1 Abs. 3 Buchstabe b) oder c) ist ein gesonderter Betreuungsvertrag zu schließen.
 - e) wenn eine Einrichtung den Betrieb schließt.
- (2) ¹Das Benutzungsverhältnis kann durch Abmeldung des Kindes aus einer Kindertageseinrichtung spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. ²Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. ³Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich. ⁴Zur Vermeidung von Härtefällen kann das Betreuungsverhältnis im ausreichend begründeten Einzelfall mit Zustimmung durch das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule aufgelöst werden.
- (3) ¹Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch alle Personensorgeberechtigten oder durch gemeinsame persönliche Vorsprache aller Personensorgeberechtigten erfolgen. ²Handelt nur einer von mehreren Personensorgeberechtigten, ist eine entsprechende Vollmacht der übrigen Personensorgeberechtigten oder eine Bescheinigung, dass die Entscheidung dem Willen des abwesenden Personensorgeberechtigten entspricht, erforderlich. ³Die Abmeldung von der Essensverpflegung ist für volle Monate möglich und ist jeweils mit einer Frist von fünf Öffnungstagen zum Letzten eines Monats der Kindertageseinrichtung gegenüber bekannt zu geben.
- (4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder sich selbst oder andere Kinder gefährdet,
 - c) es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
 - d) die Betreuungsgebühr und/oder das Verpflegungsgeld trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben,
 - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden,
 - g) die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwider handeln oder die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten bzw. nachhaltig stören oder

- h) gesetzlich vorgeschriebene Nachweise (z. B. Masernschutz) zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen.
- (5) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule schriftlich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Haftung

- (1) ¹Die Stadt Fürth haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ²Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) ¹Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht. ²Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) ¹Jedes angemeldete Kind und Kinder in der Eingewöhnungsphase sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung sowie bei allen mit der Betreuung verbundenen Aktivitäten und auf den notwendigen Wegen versichert. ²Hierzu zählen auch Aktivitäten der Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten oder an anderen Orten, ausgenommen Veranstaltungen, die nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. ³Wenn in der Kindertageseinrichtung oder auf dem direkten Weg dorthin bzw. auf dem Heimweg ein Unfall geschieht, dann übernimmt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation.

§ 13 Inkrafttreten

- ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der städt. Kindertagesstätten vom 12. Juni 1996 außer Kraft.

SATZUNG

über die **Gebühren** für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)

in der Fassung der Änderungssatzung vom xxxxx veröffentlicht in der Stadtzeitung vom xxxx aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom xxxxx

gültig ab dem 01. September 2025.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 3 Höhe des Verpflegungsgeldes
- § 4 Fälligkeit, Gebührenerstattungen
- § 5 Ermäßigung
- § 6 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und aufgrund § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) ¹Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Haus für Kinder) wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 2 erhoben. ²Darin enthalten sind Kosten für die Bereitstellung von Getränken und Snacks während des Besuchs der Einrichtung.
- (2) ¹Essensverpflegung kann dazu gebucht werden, hierfür ist ein Verpflegungsgeld gemäß § 3 zu entrichten. ²Das Verpflegungsangebot soll neben der reinen Verköstigung auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.
- (3) Benutzungsgebühr und Verpflegungsgeld werden in einem Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.
- (4) ¹Die Gebührenschilderung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen - Benutzungssatzung). ²Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 12 Monate erhoben. ³Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Benutzungssatzung.
- (5) Gebührenschilderung sind diejenigen Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden vom Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule über die Stadtkasse eingezogen.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
	Kindergarten	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	142,00 €	168,00 €	290,00 €	150,00 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	15,00 €	17,00 €	31,00 €	16,00 €
Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)	---	---	---	---
Beiträge im Einzelnen				
bis zu 3 Std.			264,00 €	NEU=> 135,00 €
bis zu 4 Std.	142,00 €	168,00 €	290,00 €	150,00 €
Bis zu 5 Std.	157,00 €	185,00 €	321,00 €	166,00 €
bis zu 6 Std.	172,00 €	202,00 €	352,00 €	182,00 €
bis zu 7 Std.	187,00 €	219,00 €	383,00 €	198,00 €
bis zu 8 Std.	202,00 €	236,00 €	414,00 €	214,00 €
bis zu 9 Std.	217,00 €	253,00 €	445,00 €	230,00 €
bis zu 10 Std.	232,00 €	270,00 €	476,00 €	246,00 €

- (2) ¹Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Gebühr gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG reduziert. ²Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr und wird bis zur Einschulung gewährt. ³Die maximale monatliche Entlastung bei 12-monatiger Beitragszahlung beträgt zum Stand 01.09.2025 100,00 Euro. ⁴Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet.
- (3) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste tatsächlich zu zahlende Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr um 30 %. ²Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld.
- (4) ¹Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde.
- (5) ¹Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ²Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ³Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 2.
- (6) ¹Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchstunde im Hort nach Absatz 1 an. ²Geschwisterermäßigungen sind entsprechend Absatz 3 zu gewähren. ³Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.

- (7) 1Die Höhe der Betreuungsgebühr ergibt sich aus dem Umfang der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Buchungsstunden entlang der Vorgaben in den Absätzen 1 bis 6. 2Die Buchungszeiten werden in einem Buchungsbeleg konkret festgelegt und sind verbindlich einzuhalten. 3Änderungen am Betreuungsumfang (Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Buchungsstunden) sind grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt möglich, an dem die gewünschte Änderung gegenüber der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben wurde.
- (8) 1Auf Antrag der Gebührenschuldner kann der sich aus den Absätzen 1 bis 6 ergebende Kostenbeitrag ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden, wenn den Gebührenschuldern die Gebührenlast nicht zuzumuten ist. 2Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen vollständig von der Gebührenschuld befreit. 3Satz 2 gilt auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3 Höhe des Verpflegungsgeldes

- (1) Das Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	U3 in Kiga	Krippe	Hort
Teilzeitvariante Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstage in <u>12</u> Monaten	54,00 €	54,00 €	50,00 €	59,00 €
Vollzeitvariante Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstage in <u>12</u> Monaten	83,00 €	83,00 €	74,00 €	96,00 €

- (2) 1Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für die Essensverpflegung berechnet. 2Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. 3Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben. 4Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. 5Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltag ab.
- (3) 1Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld zu entrichten. 2Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. 2In anderen Ferienschluss- und Fehlzeiten wird das pauschalierte Verpflegungsgeld erhoben. 3Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2.

- (4) ¹Das Verpflegungsgeld ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ²Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war.
- (5) ¹Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. ²Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.

§ 4

Fälligkeit, Gebührenerstattungen

- (1) Betreuungsgebühren und Verpflegungsgelder sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) ¹Bei über die in § 25 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG geregelten Tage hinausgehenden Schließungen sowie bei streikbedingter Schließung an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. ²Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 5

Ermäßigung

- (1) ¹Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. ²Das Verpflegungsgeld ist dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.
- (2) ¹Bei einer Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. ²Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ³Gleiches gilt für das Verpflegungsgeld.
- (3) In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten, die nur an Nachmittagen -jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages gewährt (Tabelle zu § 2).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Begriffssinn von § 22 SGB VIII (Kindergärten, -horte und ähnliche Einrichtungen) der Stadt Fürth vom 29. September 1976 (Amtsblatt vom 17. Dezember 1976, Nr. 44), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Mai 2011 (Amtsblatt vom 8. Juni 2011, Nr. 11) außer Kraft.
- (3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.